

§ 3 Eigentumsverhältnisse und Fischereirechte

- (1) Das Eigentum an den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Strecken steht dem Bund zu.
- (2) ¹Das Fischereirecht an der Kanalstrecke nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 zwischen MDK-km 130,00 (Bau-km) und der Einmündung in die ausgebaute Altmühl und an den ausgebauten Strecken nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 steht dem Freistaat Bayern als selbständiges Recht zu. ²Fischereirechte Dritter bleiben unberührt.
- (3) Ein Wertausgleich findet nicht statt.
- (4) ¹Das Grundbuch wird auf Grund eines gemeinsamen Ersuchens des Bundes und Bayerns berichtigt.
²Der Übergang des Eigentums und der anderen Rechte ist von Abgaben und Kosten befreit.